



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 19. Januar 1970

Teil II Nr.3

Tag

Inhalt

Seite

10.12. 69 Grundsätze für die Gestaltung der Vertragsbeziehungen bei der Koordinierung der Entwicklung von Bedarfskomplexen in der chemischen Industrie 9

Grundsätze für die Gestaltung der Vertragsbeziehungen bei der Koordinierung der Entwicklung von Bedarfskomplexen in der chemischen Industrie

vom 10. Dezember 1969

Auf der Grundlage des Beschlusses des Ministerrates vom 5. November 1969 zur Durchführung des Beschlusses des Politbüros des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands über die Wissenschaftsorganisation der chemischen Industrie der Deutschen Demokratischen Republik ist die einheitliche Planung der für die Chemisierung der Volkswirtschaft entscheidenden Bedarfskomplexe einzuführen. Hierbei sind vom Minister für Chemische Industrie volkseigene Kombinate und WB der chemischen Industrie für die Koordinierung der Entwicklung dieser Bedarfskomplexe einzusetzen. Diese volkseigenen Kombinate und WB haben die ihnen übertragenen spezifischen Koordinierungsaufgaben gegenüber den Betrieben, die Endprodukte der chemischen Industrie für den jeweiligen Bedarfskomplex herstellen, durch Koordinierungsverträge zu lösen.

Die Wirtschaftsverträge über die Koordinierung sind Instrumente zur Regelung der sich aus der Planung nach Bedarfskomplexen in der chemischen Industrie ergebenden wirtschaftsrechtlichen Beziehungen zwischen den für die Koordinierung verantwortlichen volkseigenen Kombinat und WB der chemischen Industrie sowie den Betrieben, die Endprodukte der Bedarfskomplexe herstellen, und den Hauptbedarfsträgern von Erzeugnissen der chemischen Industrie. Zur Gestaltung der Vertragsbeziehungen bei der Koordinierung der Entwicklung von Bedarfskomplexen der chemischen Industrie durch Koordinierungsverträge werden folgende Grundsätze erlassen:

1. Die vom Minister für Chemische Industrie für die Koordinierung der Entwicklung von Bedarfskomplexen eingesetzten volkseigenen Kombinate und WB und die Betriebe, die Endprodukte der chemischen Industrie herstellen, die zum jeweiligen Bedarfskomplex gehören — nachstehend Produzenten genannt —, sind verpflichtet, miteinander Koordinierungsverträge abzuschließen.

Zwischen den mit Koordinierungsfunktionen beauftragten volkseigenen Kombinat und WB und den Hauptbedarfsträgern der Endprodukte von

Bedarfskomplexen sind Koordinierungsverträge abzuschließen, wenn dies der Erhöhung der volkswirtschaftlichen Effektivität bei der langfristigen Vorbereitung und Koordinierung der Absatzbeziehungen gegenüber den Bedarfsträgern dient.

2. In diesen Koordinierungsverträgen sind die Rechte und Pflichten der Partner so zu gestalten, daß die Planung der Endprodukte der chemischen Industrie nach Bedarfskomplexen sowie die Durchführung des Reproduktionsprozesses mit dem Ziel der Erreichung von Pionier- und Spitzenleistungen und der Sicherung eines maximalen Nutzeffektes bei der Anwendung chemischer Endprodukte wirksam unterstützt werden.
3. In den Koordinierungsverträgen verpflichten sich die Partner, auf den vereinbarten Gebieten ihrer Wirtschaftstätigkeit die für die koordinierte und arbeitsteilige Lösung volkswirtschaftlicher Aufgaben erforderlichen Maßnahmen im eigenen Bereich sowie gegenüber dritten Kooperationspartnern und wirtschaftsleitenden Organen durchzuführen, wechselseitig an solchen Maßnahmen mitzuwirken, bei der Planung, Bilanzierung und Gestaltung der Vertragsbeziehungen zusammenzuarbeiten, die erforderlichen Informationen auszutauschen sowie Störungen abzuwenden.
4. In den Koordinierungsverträgen sind alle zur Koordinierung der Entwicklung dieser Bedarfskomplexe erforderlichen Maßnahmen, insbesondere die sich aus den Grundsätzen über die einheitliche Planung der für die Chemisierung der Volkswirtschaft entscheidenden Bedarfskomplexe ergebenden Koordinierungshandlungen von der Perspektiv- und Jahresplanung, der Bilanzierung bis zur Bedarfsdeckung, zu vereinbaren. Sie sollen hierzu vor allem Festlegungen enthalten über:
 - die Zusammenarbeit der mit Koordinierungsfunktionen beauftragten volkseigenen Kombinate und WB und der Produzenten, soweit diese bilanzierende Organe sind, bei der Planung und Bilanzierung der zu den Bedarfskomplexen gehörenden Erzeugnisse der chemischen Industrie
 - die Markt- und Bedarfsforschung
 - die abgestimmte Entwicklung der Forschung und Entwicklung von Erzeugnissen, die bedarfsgerechte Entwicklung der Kapazitäten